

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

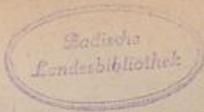
Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

26.5.1942 (No. 8)

urn:nbn:de:bsz:31-48277



Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts

1942

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 26. Mai 1942

Nr. 8

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| <p>I. Ehrentafel.</p> <p>II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>III. Bekanntmachungen und Verordnungen:
 Schulfremdenreifeprüfung an den Höheren Schulen im Spätjahr 1942.
 Lateinische Lehrbücher.
 Jahresberichte der Höheren Schulen.
 Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschluszeugnisses einer anerkannten Mittelschule.
 Hauptschule.
 Schreiben.
 Schulgärten.
 Langemarck-Studium der Reichsstudienführung.
 Richtlinien für eine Befreiung vom Dienst in der Hitler-Jugend.</p> | <p>Außerordentlicher Zuschuß zum Wohnungsgeldzuschuß.
 Mitgliedschaft der Beamten und Lehrer zur NSDAP.
 Ergänzung der Ordnung der Prüfung für das Künstlerische Lehramt an Höheren Schulen im Deutschen Reich.
 Private Fortbildungskurse für Lehrer aller Schularten.
 Errichtung eines Staatlichen Berufspädagogischen Instituts in Straßburg.
 Verordnung über das „Naturschutzgebiet Leidenrain“ in der Gemarkung Wertheim, Landkreis Tauberbischofsheim.</p> <p>IV. Personalnachrichten.</p> <p>V. Stellenausschreiben.</p> <p>VI. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.</p> |
|--|--|

Ehrentafel



Im Kampf für Führer, Volk und Reich gaben ihr Leben:

- Albrecht, Eugen, Studienrat an der Höheren Handelsschule und Kaufmännischen Berufsschule in Waldshut, gefallen als Oberleutnant und Kompanieführer im März 1942.
- Breun, Friedrich, Studienrat an der Gewerblichen Berufsschule II in Heidelberg, gestorben als Major im Dezember 1941 an den Folgen einer Dienstbeschädigung.
- Daikeler, Christian, Hauptlehrer an der Volksschule in Birndorf, gestorben als Oberleutnant und Kompanieführer an den Folgen einer Verwundung im April 1942.
- Seifer, Hans, Landwirtschaftsassessor an der Landwirtschaftsschule in Bruchsal, gefallen als Gefreiter im März 1942.
- Dr. Wohlfahrt, Werner, Studienreferendar von Pleutersbach, gefallen als Feldwebel im August 1941.

II. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 24 des Reichsministerialamtsblattes von 1941:

Nr. 669 „Lehrbücher für die zweite lebende Fremdsprache der Oberschule“ (Deutsch.Wiss.Erzieh. Volksbildg. 1941 S. 461 — Nr. B 14396/42).

Nr. 672 „Umschulung von unfallverletzten Arbeitern und Angestellten“ (Deutsch. Wiss. Erzieh. Volksbildg. 1941 S. 462 — Nr. D 10877/42).

Aus Heft 8 des Reichsministerialamtsblattes von 1942:

Nr. 181 „Ausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Reichsfinanzverwaltung“ (Deutsch.Wiss.Erzieh. Volksbildg. 1942 S. 121 ff. — Nr. B 17784/42).

III. Bekanntmachungen und Verordnungen.

Schulfremdenreifeprüfung an den Höheren Schulen im Spätjahr 1942.

1. Die Reifeprüfungen für Schulfremde werden voraussichtlich im September 1942 abgehalten.

Bewerber, die zu einer Schulfremdenreifeprüfung zugelassen werden wollen, haben sich sofort von der Exeditur B des Unterrichtsministeriums 2 Vordrucke übersenden zu lassen und das Zulassungsgesuch zusammen mit den ausgefüllten Vordrucken und den in den Vordrucken aufgeführten Nachweisen bis spätestens 1. Juli 1942 an das Unterrichtsministerium einzusenden.

2. Die Zeugnisse über den Vorbereitungsunterricht müssen für die sprachlichen Fächer genaue Angaben über den Umfang des Lesestoffes enthalten. Bezüglich der naturwissenschaftlichen Fächer müssen die Bescheinigungen erkennen lassen, daß der Vorbereitungsunterricht ein experimenteller Unterricht war und unter Benutzung von naturwissenschaftlichen Sammlungen erteilt wurde. Für alle Fächer sind die Lehrbücher anzugeben, die bei der Vorbereitung auf die Prüfung benützt wurden.

3. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Prüfung in Leibesübungen ein Teil der Reifeprüfung ist. Bewerber, die von der Teilnahme an der Prüfung in Leibesübungen befreit werden wollen, haben ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, daß sie zur Ausübung von Leibesübungen gesundheitlich nicht in der Lage sind.

4. Prüfungsbewerber, die früher eine öffentliche Höhere Schule besucht haben, dürfen durch die Zulassung zur Schulfremdenreifeprüfung grundsätzlich keine Zeit gewinnen.

Karlsruhe, den 18. Mai 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 17687 In Vertretung:
Gärtner

Lateinische Lehrbücher.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat für den lateinischen Unterricht an den badischen Aufbauschulen für Jungen das folgende Lehrbuch zum Gebrauch vorläufig zugelassen:

Verlag B. G. Teubner in Leipzig
und Berlin:

Exercitium Latinum. Teubners Lateinisches Unterrichtswerk zum Gebrauch an Aufbauschulen für Jungen und Oberschulen für Mädchen, Lese- und Übungsbuch. Von Dr. Gerhard Röttger.

Karlsruhe, den 8. Mai 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 17622 In Vertretung:
Gärtner

Jahresberichte der Höheren Schulen.

Auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 10. 4. 1942 — E III a 822 — (Deutsch. Wiss.Erzieh.Volksbildg. S. 131) wird zur Beachtung hingewiesen.

Karlsruhe, den 9. Mai 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 17765 In Vertretung:
Gärtner

Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule.

Eine Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule auf Grund der Prüfungsordnung vom 27. Januar 1940 — E II d 33/40, E III, Z II a — wird in Baden gemäß meiner Bekanntmachung vom 10. Juli 1939

(Amtsblatt 1939, Seite 152) voraussichtlich im Monat September lfd. Js. abgehalten werden. Meldungen zu dieser Prüfung sind mit den in § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Nachweisen bis spätestens 15. Juli lfd. Js. beim Unterrichtsministerium in Karlsruhe einzureichen. Ort und Zeit der Prüfung werden den Bewerbern s. Zt. noch mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 14. Mai 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 13394 In Vertretung:
Gärtner

Hauptschule.

An die Kreis- und Stadtschulämter sowie an die Leiter und Lehrer der Mittel- und Volksschulen.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz zur Änderung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. Mai 1941 (Reichsgesetzblatt 1941, Teil I, S. 282) und meine Bekanntmachungen vom 8. Juli 1941 Nr. B. 23722 (Amtsblatt S. 142/43), vom gleichen Datum Nr. B. 26368 (Amtsblatt S. 143/44), vom 15. Juli 1941 Nr. B. 26696 (Amtsblatt S. 144/45) und vom 2. März 1942 Nr. B. 6047 (Amtsblatt S. 27) wird folgendes angeordnet:

1. In meinem Dienstbereich wird, vorbehaltlich weiterer Entschließungen, auf Beginn des kommenden Schuljahres die Hauptschule eingeführt und zwar in den Städten und Gemeinden, in denen bisher schon Mittelschulen oder Aufbauzüge geführt wurden, und weiter in einer Anzahl von Städten und Kreisstädten, die noch näher bestimmt werden. Eingerichtet wird zunächst die unterste Klasse der Hauptschule. Aufnahmen in den untersten Jahrgang der Mittelschulen finden nicht mehr statt. Die neuen untersten Jahrgänge dieser Schulen werden als Hauptschulklassen angenommen und die 4 klassigen Hauptschulen anschließend stufenweise aufgebaut. Die bisherigen Mittelschulklassen und die begonnene Mittelschulbildung der Schüler werden ordnungsgemäß zu Ende geführt. Die Entrichtung von Schulgeld kommt für die Schüler der Hauptschule nicht in Betracht.

Die Kreis- und Stadtschulämter haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß der erforderliche Raumbedarf für die auszubauenden Hauptschulen im Benehmen mit den Gemeinden und Landräten sichergestellt wird.

2. Bezüglich der Schülersauslese für die Hauptschulen gelten die Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 15. Juli 1941 Nr. B. 26696 im vollen Umfang. Die Schulaufsichtsbehörden sind gehalten, auf die sorgfältige

Durchführung der Auslese ihr besonderes Augenmerk zu richten. Schüler, die dem Unterricht der Hauptschule nicht zu folgen vermögen, werden in die Volksschule zurückgewiesen. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die Hauptschule und die Hauptschulpflicht aufzuklären. Volksschulpflichtige Kinder, bei denen die für die Aufnahme in die Hauptschule erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, sind zum Besuch der Hauptschule verpflichtet. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird es noch nicht möglich sein, alle an sich in Betracht kommenden Schüler für die Hauptschule auszuwählen. Es sind daher außer den Schülern an Orten mit künftigen Hauptschulen zunächst nur Kinder von Gemeinden zu erfassen, von denen aus Hauptschulen ohne große Schwierigkeiten erreichbar sind. Die Schülersauslese ist noch vor Schluß des Schuljahres so durchzuführen, daß seitens des Leiters der Volksschule dem Leiter der in Betracht kommenden Hauptschule das namentliche Verzeichnis der ausgewählten Schüler auf 1. Juli lfd. Js. zugestellt wird. Gleichzeitig sind die zuständigen Kreis- und Stadtschulämter über die Zahl der in die Hauptschule überwiesenen Schüler zu verständigen.

3. Für die neuen untersten Hauptschulklassen sind die Lernbücher nach Maßgabe meiner Bekanntmachung vom 5. November 1940 Nr. B. 36789 (Amtsblatt S. 164) einzuführen. Im fremdsprachlichen Unterricht wird das Lernbuch von Duve und Kreter, The New Guide, Teil I, Verlag Diesterweg, Frankfurt a. M. und das dazu gehörige Lehrerheft gebraucht oder das Buch Englisch für Mittelschulen von Maaßen, Verlag Teubner, Leipzig.

Wegen der neuen „Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Hauptschule“, die dem Unterricht der Hauptschule zu Grunde zu legen sind, ergeht demnächst besondere Entschließung.

4. Die Kreis- und Stadtschulämter haben mir auf 20. Juli lfd. Js. zu berichten, wieviele Schüler auf Grund des Ausleseverfahrens in die untersten Klassen der neuen Hauptschulen unter namentlicher Bezeichnung der einzelnen Schulorte aufgenommen worden sind.

Karlsruhe, den 12. Mai 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 12816 In Vertretung:
Gärtner

Schreiben.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen sowie die Direktionen und Lehrer der Höheren Lehranstalten.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 30. September 1941 Nr. B 33 498 (Amtsblatt 1941, S. 175 ff.) und vom 11. Dezember 1941 (Amtsblatt 1941 S. 197) weise ich auf folgendes hin:

Für den neuen Schreibunterricht sind im Verlag J. Boltze in Karlsruhe erschienen:

1. Der neue Schreibunterricht, Bausteine für den neuzeitlichen Unterricht, Heft 4, Preis 0,80 RM.
2. Schrifttäfelchen für die Hand der Schüler, Preis für das Stück 0,06 RM.
3. Anschauungstafeln für den neuen Schreibunterricht, auf abwaschbarem Astralon mit Holzstäben,
 - a) kleine Buchstaben, arabische Ziffern.
 - b) große Schriftzeichen, römische Ziffern.

Preis für jede Wandtafel 8,00 RM.

Die Anschaffung dieser Hilfsmittel wird den Schulen dringend empfohlen.

Karlsruhe, den 28. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 14570

In Vertretung:

Gärtner

Schulgärten.

Nachstehend gebe ich einen Runderlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 30. 3. 1942 — E II a C 1 a N — 3/42 — bekannt zur besonderen Beachtung.

Karlsruhe, den 16. Mai 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 17789

In Vertretung:

Gärtner

Schulgärten.

RdErl. d. RMfWEV. v. 30. 3. 1942

— E II a C 1 a N - 3/42 —.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat folgenden Aufruf erlassen:

„Eine der wichtigsten Aufgaben der Heimatfront ist die Sicherstellung der Ernährung des deutschen Volkes. Hierbei spielt die Versorgung mit Gemüse eine besondere Rolle. Diese Gemüseversorgung wird im Jahre 1942 noch mehr an Bedeutung gewinnen, da der Bedarf an Gemüse weiterhin zunehmen wird. Aus diesem Grunde habe ich den

Deutschen Gartenbau zu einer Leistungssteigerung im Gemüsebau aufgerufen. Im deutschen Kleingarten werden 14 v. H. der deutschen Gemüseernte erzeugt. Auch hier sind noch Reserven vorhanden, die bei Anspannung aller Kräfte geweckt werden können und müssen. Ich rufe daher auch die deutschen Kleingärtner auf, ihre Leistungen im Gemüsebau durch Steigerung der Erträge der Flächeneinheit und durch Ausweitung der Gemüseanbauflächen zu steigern und sich am Leistungswettbewerb des Deutschen Gartenbaus zu beteiligen. Die großen Opfer, die der deutsche Soldat in diesem Kriege ständig bringt, werden jedem Kleingärtner ein Ansporn sein, die von ihm erwarteten Leistungen zu vollbringen, so daß auch er durch seine Leistungssteigerung zum Endsieg beisteuern kann.“

Der Schulgarten soll ein Mustergarten für den heimatgebundenen Haus-, Siedler- und Kleingarten, in ländlichen Gemeinden für den bäuerlichen Haus- und Vorgarten sein. Ich erwarte deshalb, daß alle Lehrer, die Schulgartenarbeiten leiten, auch ihrerseits alle Kräfte zu einer Leistungssteigerung im Gemüse- und Obstbau einsetzen, damit die Schulgärten auf diesem Gebiet beispielgebend vorangehen.

An die Unterrichtsanstalten der Länder..

(Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. 1942 S. 130.)

Langemarck-Studium der Reichsstudentenführung.

Im folgenden wird der Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 2. April 1942 — WJ 3880/41, E II, E IV, E V, Z II (a) über das Langemarck-Studium der Reichsstudentenführung zusammen mit dem Merkblatt bekanntgegeben.

Ich ersuche die in Frage kommenden Schulen, unverzüglich das Erforderliche in die Wege zu leiten und die Beratungen durchzuführen.

Die Berichte der Schulleiter sind mir jeweils gesammelt auf 15. April jd. Js. in doppelter Fertigung vorzulegen.

Auch ich lege größten Wert darauf, daß die Schule an der Auslese und Förderung der Hochleistungsfähigen unseres Volkes entscheidenden Anteil nimmt.

Karlsruhe, den 16. Mai 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 6271

In Vertretung

Gärtner

Berlin W 8, den 2. April 1942

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
WJ 3880/41, E II, E IV, E V,
Z I, Z II (a)

Das Langemarck-Studium ist aus dem an der deutschen Hochschule lebendigen Willen entstanden, den überschnittlich begabten Nachwuchskräften aus den breiten Schichten des Volkes, die zu einer höheren Bildung und zu den führenden Berufen drängen und die ihrer Leistungsmöglichkeit nach dahin gehören, aus dem Arbeitsleben und aus der politischen Bewährung heraus einen organischen und erfolgversprechenden Zugang zum Studium zu verschaffen. In sechsjähriger Arbeit sind nunmehr durch die Reichsstudentenführung im Zusammenwirken von Partei und Staat erzieherische und schulische Leistungen nachgewiesen worden, die schon der Zahl der erfaßten Teilnehmer nach beweisen, daß es sich dabei nicht um künstlich hochgezüchtete Einzelfälle handelt, sondern um eine Bildungsmöglichkeit, die einem größeren Kreis offenstehen muß. Dabei wird durch die Art der Auslese und Erziehung der Einzelne seinem bisherigen Lebens- und Berufskreis nicht etwa entfremdet, sondern gerade im Rahmen seines Eignungsbereichs zur höchsten Leistungsmöglichkeit gesteigert und damit einer vollen Erfüllung seiner vorhandenen Fähigkeiten zugeführt. Insbesondere werden dadurch die fähigen Nachwuchskräfte der Landjugend in den Stand gesetzt, als Diplomlandwirte und Diplomforstwirte den großen Aufgaben zu dienen, die die kulturelle und technische Aufrüstung des deutschen Dorfes stellt.

Der deutschen Schulerziehung ist durch das Langemarck-Studium damit ein wichtiger Baustein eingefügt worden. Es erfaßt die Hochleistungsfähigen unseres Volkes, die nicht auf dem Wege der Höheren Schule in die akademischen Berufe einziehen, sondern — geprägt und ausgelesen durch den täglichen Leistungswettkampf des beruflichen Lebens — in reiferen Jahren die Begabung zum Studium und akademischen Beruf erkennen lassen. Während nämlich die Hauptschule oder Aufbauschule im 10. bzw. 12. Lebensjahr eine Begabungslenkung vorsieht, erfaßt das Langemarck-Studium vornehmlich spätreifende Menschen (im Alter von 18 bis 25 Jahren), die gerade im nordisch bestimmten deutschen Volk besonders zahlreich und wertvoll sind. Auf dem Grundsatz strengster Auslese aufbauend, wird in der Vorstudienausbildung des Langemarck-Studiums, die mit der Zulassung zum Hochschulstudium abschließt, eine Erziehung verwirklicht, die den Grundsätzen echter Bildung und nationalsozialistischer Menschen-

führung entspricht. Nach Punkt 20 des Parteiprogramms ist es für das Langemarck-Studium als eine Ausleseschule selbstverständlich, daß die Erziehung sowohl in der Vorstudienausbildung als auch in der Hochschule kostenlos ist.

Auf Grund dieser Leistungen und nach der Bestellung des Inspektors des Langemarck-Studiums durch meinen Erlaß vom 14. Januar 1941 ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem allgemeinen Schulwesen und dem Langemarck-Studium notwendig. Diese Zusammenarbeit wird sich in den verschiedenen Schulformen verschiedenartig auswirken. Auf dem Gebiet der Volks-, Haupt- und Mittelschule ebenso wie bei den Berufsschulen und landwirtschaftlichen Schulen wird eine erfolgreiche Beteiligung am Vorschlagrecht zum Langemarck-Studium möglich sein, während im höheren Schulwesen eine tätige Mitarbeit in Bezug auf Lehreraustausch und -abstellung, Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln und Einrichtungen usw. geboten ist. Eine solche Mitarbeit der Schulen am Auslese- und Erziehungswerk des Langemarck-Studiums hat sich in einzelnen Bereichen und Gebieten schon entwickelt; sie soll nunmehr überall durchgeführt werden.

A. Volksschule, Hauptschule, Mittelschule.

Für die Mitarbeit der Volks-, Haupt- und Mittelschule bei der Erfassung und beim Vorschlag für das Langemarck-Studium ist es wichtig zu wissen, daß der Erziehungsgedanke des Langemarck-Studiums auf der organischen Weiterführung und Steigerung des Bewerbers auf der Basis seiner Arbeits- und Lebenserfahrung aufbaut. Offen stehen für den künftigen Langemarck-Studenten sämtliche Hochschulen und sämtliche Studienzweige. Die Forderung, daß das Studium sich als eine Leistungserhöhung an die bisherige Berufsarbeit anschließt, ist vor allem auf den technischen und verwandten Bereichen notwendig (Schlosser, Mechaniker — Ingenieure; landwirtschaftlicher Gehilfe — Dipl.Landwirt), ist aber auf den sonstigen Gebieten nicht unbedingt Voraussetzung. So kommt es häufig vor, daß Bewerber, die einen beliebigen Beruf erlernt haben, auf Grund ihrer HJ-Führertätigkeit Erzieher werden wollen, oder daß Bewerber aus verschiedensten Berufsbereichen zum Arztstudium hinneigen und sich später als geeignet dafür erweisen. Grundregel ist jedoch, daß der Absolvent der Volks-, Haupt- und Mittelschule zuerst einen Beruf richtig erlernt und sich darin bewährt.

Im einzelnen ergibt sich folgender Weg:

1. Volksschule.

Die Mehrzahl der Bewerber für das Langemarck-Studium kommt schulmäßig gesehen aus der Volksschule. Nach den Jahren der Berufsausbildung und Bewährung kann vom 17. Lebensjahr ab ein Vorschlag für das Langemarck-Studium eingereicht werden. Die Leiter der Schule, vor allem der Landschulen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Möglichkeit haben, ihre fähigsten Schüler beim Abgang von der Volksschule auf die spätere Möglichkeit des Langemarck-Studiums bereits hinzuweisen und sie bei der Wahl des Berufes entsprechend zu beraten. Dabei ist besonders darauf hinzuweisen, daß der Weg in den handwerklich-praktischen Beruf weder eine Sackgasse noch einen Beweis minderer Begabung darstellt, sondern in vielen Fällen der organische Weg der Berufsausbildung ist, von dem aus bei entsprechender beruflicher Leistung durch das Langemarck-Studium der Übergang in die Hochschule offensteht. Bei der engen Lebensgemeinschaft besonders auf dem Lande behält der Lehrer seine Schüler auch nach der Entlassung aus der Schule im Auge, so daß er bei entsprechender weiterer Bewährung seinen früheren Schüler über den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP. zum Langemarck-Studium vorschlagen kann.

2. Hauptschule.

Nach dem Aufbau der Hauptschule wird das Langemarck-Studium immer stärker seine besten Kräfte aus den Reihen der Absolventen der Hauptschule erhalten. Im Anschluß an die Berufsausbildung, die der Hauptschule in der Regel folgen wird, und auf Grund der dabei und im politischen Dienst nachgewiesenen Bewährung wird ein organischer Zugang zum Langemarck-Studium möglich sein. Es ist bereits beim Aufbau der Hauptschule notwendig, daß dieser Bildungsweg für die begabtesten Angehörigen der Hauptschule klar gesehen wird: Volksschule — Hauptschule — Berufsausbildung — und Berufs-Bewährung — Langemarck-Studium. So besteht für die begabtesten Absolventen der Hauptschule die Möglichkeit, nach den Jahren der Berufsausbildung noch rechtzeitig zu einer vollen höheren Ausbildung und zum Studium zu kommen. An den Leitern und Lehrern der Hauptschule wird es vor allem liegen, daß sie diese Möglichkeiten und Notwendigkeiten ergreifen und verwirklichen.

3. Mittelschule.

Ein Teil der Langemarck-Studenten stammt aus den Mittelschulen. Hier besteht wie bei der Volksschule und Hauptschule dieselbe Möglichkeit,

daß die Schulleiter ihre besten Absolventen darauf hinweisen, daß sie nach der Berufsausbildung die Möglichkeit besitzen, bei besonderer Begabung zu einer weiteren Ausbildung und zum Studium auf dem Weg über das Langemarck-Studium zu gelangen.

B. Berufsschulen (gewerbliche und landwirtschaftliche).

Für die Berufsschulen wird eine ganz besonders enge Zusammenarbeit mit dem Langemarck-Studium möglich sein; sie hat sich in einzelnen Ländern und Gauen des Reiches schon heute praktisch bewährt. Da der junge werktätige Mensch in der Berufsschule mit am besten auf seine Leistungen hin erkannt wird und entsprechend gefördert werden kann, wird den Leitern und Lehrern der Berufsschulen vom Langemarck-Studium aus ein eigenes Vorschlagsrecht von fähigen und begabten Nachwuchskräften eingeräumt. Beim Aufbau von Förderklassen und bei der Einrichtung von Sonderausbildungskursen für begabte Angehörige nicht landwirtschaftlicher oder nicht gartenbaulicher Berufe soll bereits im voraus auf die Möglichkeit hingewiesen werden, daß die Teilnehmer an diesen Kursen besonders für das Langemarck-Studium vorgeschlagen werden können. Dabei ist zu beachten, daß ein Teilnehmer mit ausgesprochen wissenschaftlich-forschungsmäßiger Begabung durch das Langemarck-Studium am besten gefördert wird, während der berufspraktische Typ seinen Weg am zweckmäßigsten über Fachschulen nimmt, die den Übergang zur Hochschule ermöglichen.

C. Landwirtschaftsschulen, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbauschulen (einjährige Fachschulen).

Für diese Schulen gilt das unter B Gesagte sinngemäß.

Ich ordne deshalb folgendes an:

1. a) Die Leiter der Volks-, Haupt- und Mittelschulen beraten die in Frage kommenden Schüler ihrer letzten Klasse an Hand beiliegender Unterlagen persönlich über das Langemarck-Studium und seine Möglichkeiten.
- b) Eine Liste der in dieser Weise beratenen Schüler ist an den Inspekteur des Langemarck-Studiums im Reichserziehungsministerium auf dem Dienstwege einzureichen. Durchschrift dieser Liste ist an den örtlich zuständigen Lehrgang des Langemarck-Studiums zu übersenden. Außerdem wird den Schulleitern nahegelegt, in Verhältnissen, wo sie mit Schülern auch nach der Schulzeit in

Verbindung bleiben — vor allem in Land-
schulen — Leistung und Haltung des Schü-
lers weiterhin zu beobachten und gegebenen-
falls darüber zu berichten.

- c) Bei dieser ganzen Erfassungsaktion sollen die Schulleiter mit dem für sie zuständigen Lehrgang des Langemarck-Studiums zusammenarbeiten. Die tatsächliche Erfassung und Auslese vom 18. Lebensjahr ab erfolgt über den zuständigen Hoheitsträger bzw. beim Arbeitsdienst über den Arbeitsgau.
2. Die Schulleiter der Berufsschulen, der Landwirtschaftsschulen und der Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbauschulen (Fachschulen) melden die geeigneten Angehörigen ihrer Schule an den zuständigen Kreisleiter der NSDAP., der die Vorschläge dem zuständigen Lehrgang weiterreicht. Eine ständige Fühlungnahme der Leiter der Berufsschulen und Landwirtschaftlichen Schulen mit den Lehrgangsleitern des Langemarck-Studiums ist dringend erforderlich.

Ich erwarte von allen Lehrern und Schulleitern der genannten Schularten, daß sie überall für das Langemarck-Studium eintreten und sich die Pflege und Förderung dieser vorbildlichen nationalsozialistischen Erziehungseinrichtung ganz besonders angeeignet lassen.

Rust

Langemarck-Studium der Reichsstudentenführung

Merkblatt

I. Aufgabe des Langemarck-Studiums

ist es, aus allen Schichten, Ständen und Berufen unseres Volkes die Begabtesten und Tüchtigsten auszuwählen und sie über den Weg der Erziehung und Ausbildung an der deutschen Hochschule der Bewegung und dem Staate als wertvolle Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, d. h. jedem begabten, politisch einwandfreien und körperlich gesunden Volksgenossen den Weg zu den verantwortungsvollsten Stellen im Leben unseres Volkes ohne Rücksicht auf Beruf, Stand, Herkunft und Vermögen frei zu machen.

II. Träger des Langemarck-Studiums

ist die Reichsstudentenführung. Die Durchführung erfolgt zugleich im Auftrag des Reichserziehungsministeriums und in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und dem Reichsstudentenwerk.

III. Voraussetzungen für die Aufnahme in das Langemarck-Studium.

In das Langemarck-Studium kann jeder deutsche Volksgenosse im Alter von 17 bis 24 Jahren aufgenommen werden, der Volks- oder Mittelschulbildung besitzt, oder der aus zwingenden Gründen das Reifezeugnis nicht erlangen konnte.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. überdurchschnittliche geistige Begabung,
2. hervorragende Leistung und Bewährung in Berufsausbildung und Beruf, Klarheit über das erstrebte Studium und Berufsziel, das sich im allgemeinen aus der bisherigen Beschäftigung ergeben muß,
3. tadellose charakterliche Haltung,
4. besondere politische und weltanschauliche Bewährung in der NSDAP und ihren Gliederungen,
5. volle körperliche Gesundheit und Leistungsfähigkeit,
6. Bei Aufnahme: Verpflichtung auf die Gesetze des Langemarck-Studiums.

Hieraus geht hervor, daß Schüler höherer Lehranstalten im allgemeinen und Abiturienten überhaupt nicht in das Langemarck-Studium aufgenommen werden können.

Die Meldung von Mädchen ist in Anbetracht der besonderen Struktur des Langemarck-Studiums nicht möglich.

Nach Möglichkeit muß die Arbeitsdienst- und Wehrpflicht vor Aufnahme in das Langemarck-Studium erfüllt sein.

IV. Die Ausbildung des Langemarck-Studiums

zerfällt in zwei Teile:

1. Die Vorstudienausbildung.

Sie erfolgt in einem Lehrgang von 1½ bis 2jähriger Dauer. Die aufgenommenen Bewerber werden in diesem Lehrgang (Internat) als Mannschaft erzogen. Nach einjähriger Ausbildung erfolgt eine Zwischenprüfung, der sich später die zum Studium berechtigende Abschlußprüfung anschließt.

Die Kosten des Lehrganges (Unterkunft, Unterricht und Verpflegung) werden im Falle völliger Mittellosigkeit des Bewerbers getragen. Eltern und Erziehungsberechtigte sind jedoch zu einer angemessenen Beteiligung an den Kosten verpflichtet. Im allgemeinen kann mindestens die Zahlung des Taschengeldes erwartet werden.

2. Das Hochschulstudium.

Es schließt sich an die Vorstudienausbildung im Lehrgang an. Gegebenenfalls ist vor Beginn des Hochschulstudiums die Arbeitsdienst- und Wehr-

pflicht zu erfüllen. Die Kosten für das Studium werden in voller Höhe getragen.

V. Bewerbung.

1. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen (HJ, SA, ~~SS~~, NSKK, NSFK), die angeschlossenen Verbände, die DAF, die Wehrmacht, der Reichsarbeitsdienst schlagen gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Betriebsführer diejenigen ihrer Angehörigen, die die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllen, der Reichsstudentenführung für die Aufnahme in das Langemarck-Studium vor. Eine persönliche Bewerbung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

2. Mit dem Vorschlag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Bewerbung,
- b) ausführlicher Lebenslauf in Hand- und Maschinenschrift, aus dem der bisherige Gang der Ausbildung in Schule und Beruf, die bisherige politische Laufbahn und die zukünftigen beruflichen Ziele des Bewerbers genau zu erkennen sind,
- c) letztes Schulzeugnis (Volksschulentlassungszeugnis und gegebenenfalls letztes Zeugnis einer mittleren oder höheren Schule),
- d) berufliche Zeugnisse,
- e) ausführliches Gutachten des Reichsarbeitsdienstes und der Wehrmacht,
- f) ausführliches Gutachten über die politische Tätigkeit (Dienstleistungszeugnis),
- g) 2 Lichtbilder,
- h) Einverständniserklärung des Vaters oder des sonstigen Erziehungsberechtigten,
- i) behördlicher Vermögens- und Einkommensnachweis des Vaters oder des sonstigen Unterhaltspflichtigen,
- k) Erklärung des Vaters bzw. des sonstigen Unterhaltspflichtigen, ob und in welcher Höhe er in der Lage ist, Zuschüsse zu der Ausbildung zu leisten.

3. Der Vorschlag der Dienststelle erfolgt auf einem besonderen Formblatt. Hierbei ist eine eingehende Begründung und Erklärung über die Eignung des Bewerbers zum Hochschulstudium erforderlich.

Eine Bewerbung kann nur im Falle der Vollständigkeit bearbeitet werden.

4. Während des Krieges kommen für die Aufnahme in einen Lehrgang nur Bewerber in Frage, die noch nicht wehrpflichtig sind. In Ausnahmefällen (vor allem für versehrte Soldaten, soweit sie den allgemeinen Anforderungen entsprechen) kann mit Genehmigung des Leiters des Langemarck-Studiums, die über den Lehrgang einzu-

holen ist, eine abweichende Regelung getroffen werden.

Für Kriegsteilnehmer gelten nach Kriegsende hinsichtlich Auslese, Aufnahme und Dauer des Lehrganges besondere Bestimmungen.

In ein Ausleselager (s. unter VI) können auch Soldaten einberufen werden, soweit ihnen der notwendige kurze Urlaub von ihrer Dienststelle gewährt wird.

VI. Auslese und Aufnahme.

Vorschläge können jederzeit eingereicht werden. Geeignet erscheinende Bewerber werden in der Zeit von Januar bis September jeden Jahres in ein Ausleselager einberufen. Hier wird über die Aufnahme in das Langemarck-Studium bzw. über anderweitige Förderung entschieden. Die Entscheidung wird von einem Beauftragten des Reichsstudentenführers gefällt und ist endgültig.

Die Lehrgänge beginnen am 1. November jeden Jahres.

Bewerber, die nach dem 15. August vorgeschlagen werden, können nicht mehr damit rechnen, in demselben Jahr in das Ausleselager, bzw. in einen Lehrgang einberufen zu werden. Im Interesse des Bewerbers empfiehlt sich daher eine möglichst zeitige Einreichung des Vorschlages.

Die Vorschläge sind zu richten an den dem Wohnort des Bewerbers nächstgelegenen Lehrgang. Die Lehrgänge haben folgende Anschriften:

1. Lehrgang Heidelberg, Heidelberg, Marstallhof 5
2. Lehrgang Königsberg, Schloß Bledau über Königsberg/Pr. 5
3. Lehrgang Hannover, Hannover, Wilhelm-Busch-Str. 7 a
4. Lehrgang Stuttgart, Stuttgart, Cäsar-Flaischen-Straße 40
5. Lehrgang Rostock, Rostock, Schwaanschestraße 2
6. Lehrgang Halle, Halle/Saale, Universitätsring 5
7. Lehrgang Dresden, Dresden A 24, Mommsenstraße 13
8. Lehrgang Jena, Jena, Hufelandweg 1
9. Lehrgang Wien, Wien IX, Kolingasse 19
10. Lehrgang Berlin, Berlin SW 68, Sebastianstraße 25.

VII. Auskunft

erteilen die genannten Lehrgänge, in grundsätzlichen Fragen der Leiter des Langemarck-Studiums, Berlin-Charlottenburg, 2, Hardenbergstr. 34.

Richtlinien für eine Befreiung vom Dienst in der Hitler-Jugend.

An die Leiter der unterstellten Schulen einschließlich der privaten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Im Nachgang zu meiner Bekanntmachung vom 21. März 1941 Nr. B 9440 „Schule und Hitlerjugend“ Amtsblatt Seite 76 ff. bringe ich nachstehend die mit Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 10. Dezember 1941 — EI a 1419/41 in der Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 Heft 24 Seite 458 veröffentlichten Richtlinien für eine Befreiung vom Dienst in der Hitlerjugend zur Kenntnis. Ich verweise insbesondere auf Ziffer 2 dieser Richtlinien.

Karlsruhe, den 28. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 14393

In Vertretung:

Gärtner

Richtlinien für eine Befreiung vom Dienst in der Hitler-Jugend.

Bek. d. RMfWEV. v. 10. 12. 1941

— EI a 1419/41 —

Der Jugendführer des Deutschen Reiches.
IJ 2165

Berlin, den 20. 10. 1941.

I. Durch Erlaß vom 26. Juni 1941 (Amtliches Nachrichtenblatt S. 82) über Zurückstellung und Befreiung von der Jugenddienstpflicht nach § 5 Jugenddienstverordnung ist bestimmt, daß für eine Zurückstellung und Befreiung von der Jugenddienstpflicht die nachgeordneten staatlichen Dienststellen zur Entscheidung zuständig sind. Kurzfristige Befreiungen vom Dienst bis zur Dauer von drei Monaten gelten gemäß Ziffer II obigen Erlasses nicht als Zurückstellung oder Befreiung, sondern als Urlaub. Über Urlaubsanträge bis zur Dauer eines Monats entscheidet nach dieser Bestimmung der Führer des Bannes (Führerin des Untergaues). Über Anträge bis zur Dauer von drei Monaten entscheidet der Führer des Gebietes (Führerin des Untergaues).

Über Voraussetzung und Dauer des Urlaubs vom Dienst in der Hitler-Jugend gebe ich nachfolgende Richtlinien:

1. Es kann Urlaub gewährt werden
 - a) von einem einzelnen Dienst (Heimabend, Teilnahme an einem Lager),
 - b) für eine zusammenhängende Zeit:
 - aa) bestimmte Dienstarten (z. B. Sport),
 - bb) den freiwilligen Dienst,
 - cc) den gesamten Dienst.

2. Mit der Beurlaubung von der Jugenddienstpflicht (vgl. meinen Erlaß vom 4. Dezember 1940 — Amtliches Nachrichtenblatt S. 163 —) ist eine Beurlaubung vom freiwilligen Dienst ohne weiteres verbunden. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob eine Beurlaubung vom freiwilligen Dienst ausreicht. Wenn die Teilnahme an diesem Dienst auch freiwillig ist, so ist doch eine ordnungsgemäße Beurlaubung nötig, weil die Teilnahme am freiwilligen Dienst ein Beweis für die Haltung und die Einstellung des Jugendlichen sein soll, und weil aus einem Fernbleiben von diesem Dienst nachteilige Schlüsse über die Einstellung des Jugendlichen gezogen werden können.

3. Die Dauer der Beurlaubung vom freiwilligen Dienst darf nicht über drei Monate hinausgehen, sie ist gegebenenfalls erneut zu beantragen.

Eine Beurlaubung vom Pflichtdienst soll ebenfalls grundsätzlich nur kurzfristig ausgesprochen werden. Eine Beurlaubung von längerer Dauer als drei Monaten ist unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 der Jugenddienstverordnung auf dem in dem Erlaß vom 26. Juni 1940 bestimmten Wege durchzuführen.

4. Der Jugendliche ist verpflichtet, sich vorzeitig wieder zum Dienst zu melden, wenn die Voraussetzungen, die für seine Beurlaubung maßgebend waren, fortgefallen sind.

5. Das der Hitler-Jugend gesteckte Erziehungsziel macht es erforderlich, daß in jedem Falle einer Dienstbefreiung von längerer Dauer die bisherige Dienstauffassung und Dienstleistung des Jugendlichen und die politische Einstellung seines Elternhauses oder des sonst Sorgeberechtigten zu beachten ist. Ist eine Einstellung im Sinne des Nationalsozialismus nicht gewährleistet, so sind an die Voraussetzungen einer Befreiung vom Dienst strengere Anforderungen zu stellen. In geeigneten Fällen ist der Hoheitsträger der NSDAP. zu hören.

II. Zu den Gründen, die im einzelnen zur Beurlaubung vom Dienst führen können, ist folgendes zu bemerken:

Nachstehende Vorschriften sind nur als Richtlinien gedacht; eine Befreiung von längerer Dauer ist unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 nicht ausgeschlossen. Soweit möglich, sind zum Nachweis der Gründe für eine beantragte Befreiung vom Dienst Bescheinigungen der zuständigen Dienststelle einzureichen.

1. Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen.

Zu einer Beurlaubung, die über die Beurlaubung von einem einzelnen Dienst hinausgeht, ist das Gutachten des Jugendarztes erforderlich. Eine

vorübergehende Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

2. Beurlaubung im Interesse der Berufsausbildung.

a) Jugendliche, die vor einer Abschlußprüfung stehen, können bis zur Dauer von drei Monaten vor der Prüfung von dem gesamten Dienst befreit werden, wenn dies zur Erreichung ausreichender Leistungen notwendig ist und von der ausbildenden Stelle für erforderlich gehalten wird. In geeigneten Fällen kann darüber hinaus eine Beurlaubung vom freiwilligen Dienst bis zu zweimal drei Monaten Dauer ausgesprochen werden. Hierunter fallen insbesondere

- aa) Schüler und Schülerinnen von Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen vor der Abschlußprüfung,
- bb) Lehrlinge und Anlernlinge vor der Abschlußprüfung,
- cc) Schüler und Schülerinnen Höherer Schulen vor der Reifeprüfung (vgl. Erlaß vom 10. März 1941, Schule und Hitler-Jugend — Amtliches Nachrichtenblatt S. 15 — unter A II 5).

b) Jugendliche, die infolge besonderer Umstände nicht in der Lage sind, das Ziel ihrer Berufs- oder Schulausbildung zu erreichen.

Die Gründe für die mangelhaften Leistungen in der Berufsausbildung sind im einzelnen festzustellen und dürfen nicht in Nachlässigkeit, mangelndem Fleiß oder ähnlichem Verhalten des Jugendlichen liegen.

Eine Beurlaubung kommt deshalb regelmäßig nur dann in Betracht, wenn die mangelnden Leistungen auf längere Krankheit oder Wechsel in der Berufs- oder Schulausbildung zurückzuführen sind.

In diesen Fällen kann eine Beurlaubung vom freiwilligen Dienst bis zur Dauer von drei Monaten gewährt werden. Eine Beurlaubung vom Pflichtdienst soll nur ausnahmsweise ausgesprochen werden, wenn und soweit der zuständige Ausbilder, z. B. der Schulleiter, die Notwendigkeit hierfür bescheinigt.

Eine Beurlaubung vom Dienst der Hitler-Jugend für Zwecke der Teilnahme an privatem Musikunterricht hat nicht zu erfolgen. Der Musikunterricht ist auf dienstfreie Tage zu verlegen.

3. Beurlaubung aus häuslichen Gründen.

Sollen Jugendliche vom Dienst befreit werden, weil sie im Betrieb der Eltern dringend gebraucht werden, so ist die Notwendigkeit einer Befreiung besonders sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist

die wirtschaftliche Lage der Eltern und die jeweilige Lage auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Die Einsparung von Arbeitskräften darf nicht auf Kosten der Jugenddienstpflicht erfolgen. Wenn die Notwendigkeit für eine Mithilfe des Jugendlichen nicht offensichtlich ist, so ist sie durch die zuständige Stelle (Ortsbauernführer usw.) zu bescheinigen.

a) Haben die Eltern einen landwirtschaftlichen Betrieb, so kann der Jugendliche für die Zeit der Ernte vom Dienst befreit werden, wenn dies zur Einbringung der Ernte notwendig ist. Es müssen jedoch besondere Voraussetzungen hierfür vorliegen, weil der Dienst der ländlichen Einheiten auf die Bedürfnisse des Bauern ohnehin Rücksicht nimmt. Eine Befreiung kommt deshalb z. B. in Frage, wenn der Jugendliche in der Stadt wohnt. Vor einer Befreiung vom Dienst ist in Zweifelsfällen der Ortsbauernführer zu hören.

b) Haben die Eltern einen handwerklichen oder einen kaufmännischen Betrieb, so kann eine Befreiung vom Dienst ausgesprochen werden, wenn der Jugendliche wegen Krankheit seines Vaters oder aus ähnlichen Gründen während seiner beruflichen Freizeit im Betrieb notwendigerweise mit-helfen muß.

4. Beurlaubung aus sonstigen wichtigen Gründen.

a) Beurlaubung aus beruflichen Gründen.

Der Dienst in der Hitler-Jugend ist so geregelt, daß auch ein berufstätiger Jugendlicher am Dienst teilnehmen kann. Die große Mehrzahl erfüllt trotz starker beruflicher Inanspruchnahme nicht nur den Pflichtdienst, sondern nimmt auch noch am zusätzlichen freiwilligen Dienst teil. An eine Befreiung sind deshalb besonders strenge Anforderungen zu stellen.

Auf meinen Erlaß vom 14. Juli 1941 über Befreiung jugendlicher Arbeitskräfte vom Hitler-Jugend-Dienst (Amtliches Nachrichtenblatt S. 97) wird verwiesen.

b) Beurlaubung im Interesse der Reichsverteidigung.

Im Interesse der Reichsverteidigung können Jugendliche, die für staatswichtige Aufgaben eingesetzt werden, vom Dienst befreit werden, wenn ihnen die Teilnahme am Dienst in der Hitler-Jugend im Hinblick auf ihren Einsatz nicht zugemutet werden kann (z. B. häufiger nächtlicher Einsatz im Luftschutz).

Auf Antrag von anerkannten Rüstungsbetrieben sind Jugendliche von einzelnen bestimmt zu bezeichnenden Diensten zu befreien, wenn der Ju-

gendliche zu dieser Zeit dringend im Betrieb gebraucht wird.

c) Beurlaubung
für Ferienfahrten mit den Eltern.

Die Feriengestaltung innerhalb des Dienstbetriebs nimmt bereits darauf Rücksicht, daß der Jugendliche gemeinsam mit den Eltern eine längere Ferienzeit verbringen kann. Außerhalb dieser Ferienzeit kann eine Befreiung vom Dienst für Ferienfahrten mit den Eltern grundsätzlich nicht ausgesprochen werden. Insbesondere kann die Hitler-Jugend nicht auf die Teilnahme an einem Sommerlager verzichten. Das Erlebnis in der Lagergemeinschaft gehört mit zu einem wesentlichen Teil der Jugenddienstpflicht und die Teilnahme am Lager ist zur Erreichung des Erziehungszieles der Hitler-Jugend wesentlich. Bei den Eltern ist in geeigneter Weise das Verständnis dafür zu wecken, daß die Hitler-Jugend eine Befreiung vom Dienst außerhalb ihrer Ferien ebensowenig genehmigen kann wie die Schule, soll nicht der Erziehungsauftrag der Hitler-Jugend gefährdet werden. Die Eltern sind anzuhalten, ihre Ferien so zu legen, daß sie mit den Jugendlichen zu einer Zeit verreisen können, die in die Ferien der Hitler-Jugend und die Schulferien fällt. Liegen ausnahmsweise besondere Gründe für eine Befreiung außerhalb der Ferien vor, so ist darauf zu achten, daß der Jugendliche wenigstens an einem Lager der Hitler-Jugend teilnimmt.

Der Jugendliche, der mit seinen Eltern verreist, muß im Besitz eines Urlaubsscheines sein (vgl. RB. 45/IX I 3).

Außerordentlicher Zuschuß zum Wohnungsgeldzuschuß.

Nachstehend gebe ich die ab 1. April 1942 für die Gewährung des außerordentlichen Zuschusses geltenden Richtlinien bekannt. Darnach kann der Zuschuß nunmehr auch Inhabern von teuren Wohnungen in Orten der Sonderklasse gewährt werden, sofern sie die Wohnung nach dem 31. Dezember 1939 bezogen haben und eine angemessene Wohnung nicht erlangen konnten. Anträge auf Bewilligung des Zuschusses sind unter Benutzung des im Amtsblatt Nr. 17 von 1939 veröffentlichten Musters zu stellen.

Karlsruhe, den 29. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A I 1483

In Vertretung:

Gärtner

Karlsruhe, den 2. April 1942.

Badischer

Finanz- und Wirtschaftsminister

Nr. 1767.

Außerordentlicher Zuschuß zum Wohnungsgeldzuschuß.

An die Herren Minister und die Bad. Staatskanzlei
hier.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 30. Mai 1939 Nr. 6831 — Els. A I 3802 — A III 1 — gebe ich nachstehend den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 9. März 1942 A 5260 — 14291 IV über die ab 1. April 1942 geltenden Richtlinien für die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses zum Wohnungsgeldzuschuß bekannt mit der Bitte, für Ihren Geschäftsbereich das Weitere zu veranlassen.

I.

Erl. des RdF. v. 9. 3. 1942

A 5260 — 14291 IV

Die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Wohnraum für Beamte und nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder, die nach Großstädten versetzt werden, nötigen dazu, die in meinem Rundschreiben vom 22. Februar 1939 — A 5260 - 20707 IV/38 — und vom 5. Juli 1939 — A 5260 - 10908 IV 2. Ang. — mitgeteilten Richtlinien für die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses zum Wohnungsgeldzuschuß künftig vorübergehend — und zwar bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach Beendigung des Krieges — auch auf Orte der Sonderklasse auszudehnen.

Ich bitte, Wohnungsgeldzuschußempfänger, denen ein außerordentlicher Zuschuß für einen Ort der Sonderklasse gewährt wird, darauf aufmerksam zu machen, daß der ihnen bewilligte Zuschuß spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres nach Beendigung des Krieges entfällt. Sie werden in geeigneten Zwischenräumen auf diese Beschränkung hinzuweisen und anzuhalten sein, sich um die Erlangung einer billigeren Wohnung zu bemühen.

Die Richtlinien sind neugefaßt und werden in der ab 1. April 1942 geltenden Fassung nachstehend mitgeteilt.

Richtlinien für die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses zum Wohnungsgeldzuschuß.

1. Wohnungsgeldzuschußempfängern kann ein außerordentlicher Zuschuß zum Wohnungsgeldzuschuß ohne Einräumung eines Rechtsanspruches widerprüflich gewährt werden,
 - a) wenn sie aus dienstlichen Gründen versetzt oder in den Reichsdienst neu eingestellt werden und der Umzug angeordnet ist,

- b) wenn sie ohne Veränderung des dienstlichen Wohnsitzes durch Vermehrung der Kinderzahl oder durch das Heranwachsen der Kinder zu einer Vergrößerung ihres Wohnraums gezwungen sind,
- c) wenn ihnen bisher nach meinen Rundschreiben vom 22. Februar 1939 — A 5260 - 20707 IV/38 — und vom 5. Juli 1939 — A 5260 - 10909 IV 2. Ang. — ein außerordentlicher Zuschuß gewährt worden war, solange die für die Bewilligung maßgebenden Umstände fort dauern.

In den Fällen a) und b) ist Voraussetzung, daß

1. die Wohnung nach dem 31. Dezember 1939 bezogen wurde und

2. eine angemessene Wohnung, deren Miete mindestens mit 75 v. H. durch den Wohnungsgeldzuschuß gedeckt ist, nicht zu erlangen war oder ist.

2. Eine Wohnung gilt als angemessen, wenn sie der dienstlichen Stellung, den gesundheitlichen Anforderungen und einem angemessenen Wohnbedürfnis unter Berücksichtigung der durch die Zeitverhältnisse gebotenen Einschränkung entspricht.

Ist die Wahl einer teureren Wohnung durch Rücksichten der Bequemlichkeit (z. B. Sammelheizung statt Ofenheizung, Warmwasserversorgung, besonders günstige Wohnlage usw.) bedingt, so ist ein außerordentlicher Zuschuß nicht zu gewähren.

3. Der außerordentliche Zuschuß kann bis auf den Betrag festgestellt werden, der erforderlich ist, um den (nach den Gehaltskürzungsbestimmungen gekürzten) Wohnungsgeldzuschuß auf 75 v. H. der Wohnungsmiete zu erhöhen. Der Zuschußbetrag für sich allein darf die Hälfte des zuständigen Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigen. Bei Versetzungen ist der Zuschuß nach dem für den Versetzungsort zuständigen Wohnungsgeldzuschuß zu bemessen; er wird von dem Zeitpunkt ab gewährt, von dem ab der Wohnungsgeldzuschuß des Versetzungsortes zusteht.

In Orten der Sonderklasse entfällt der außerordentliche Zuschuß spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres nach Beendigung des Krieges.

4. Als Miete im Sinn dieser Richtlinien ist lediglich die vertragliche Miete anzusehen. Etwa geleistete Baukostenzuschüsse oder Abstandssummen, die Kosten für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen, für Personenaufzug oder besonders verlangte Ausstattung der Wohnung, für Kraftfahrzeugeinstellräume, für Haus- und Nutzgärten und dergl. sowie Zinsverluste wegen Vorausleistung der Miete für mehrere Jahre gelten nicht als Bestandteile der Miete.

Enthält die vertragliche Miete auch die Kosten der Sammelheizung oder Warmwasserversorgung, so sind zur Ermittlung der Miete im Sinn dieser Bestimmungen für die Sammelheizung $\frac{2}{15}$ des dem Antragsteller zustehenden (gekürzten) Wohnungsgeldzuschusses abzusetzen, für die Warmwasserversorgung $\frac{1}{15}$.

5. Bei der Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses nach Ziffer 1 bis 4 ist ein strenger Maßstab anzulegen; die Anträge auf Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses müssen durch entsprechende Unterlagen, z. B. Empfangsbescheinigung über bezahlte Wohnungsmiete, beglaubigte Abschriften des Mietvertrags usw. belegt sein.
6. Die außerordentlichen Zuschüsse gelten haushaltsrechtlich als Unterstützungen. Sie sind innerhalb der Verwaltung und Betriebe des Reichs aus den Ausgabemitteln für Unterstützungen zu leisten.
7. Ich erkläre mich auf Grund des § 14 UkG. damit einverstanden, daß mit der Bewilligung des außerordentlichen Zuschusses zum Wohnungsgeldzuschuß gleichzeitig die Anerkennung der Wohnung als Notwohnung im Sinn des § 5 Absatz 4 UkG. und der Nr. 14 DVOzUkG. verbunden ist. Die Abfindung des Inhabers einer bezugschutzten Wohnung mit Umzugskostenentschädigung beim Umzug aus der bezugschutzten Wohnung in eine für ihn angemessene Dauerwohnung regelt sich ohne weiteres nach den vorbezeichneten Umzugskostenvorschriften.
8. Nachzahlungen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen vom Zeitpunkt der Ausführung des Umzugs usw. bis zum 31. März 1942 sind ausgeschlossen.

II.

Die Bestimmungen unter Abschnitt II Ziffer 2 und 3 meines Erlasses vom 30. 5. 1939 Nr. 6831 gelten weiterhin.

II. An sämtliche nachgeordneten Dienststellen.

Nachricht mit dem Ersuchen, den Erlaß sämtlichen Beamten und Angestellten bekannt zu geben.

III. An das Badische Rechnungsamt Karlsruhe
— 5 Anlagen —

Nachricht unter Anschluß von 5 Abdrucken.

IV. An den Rechnungshof des Deutschen Reichs in Karlsruhe.

— 5 Anlagen —

Nachricht unter Anschluß von 5 Abdrucken.

Im Auftrag
Dr. Zierau

Mitgliedschaft der Beamten und Lehrer zur NSDAP.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 4. Dezember 1941 — Z II a 11500 — Deutsch.Wiss.Erziehg.Volksbildg. Seite 457.

Die mit dem Erlaß vom 15. Februar 1936 Nr. A 3323 angeordneten Anzeigen über Veränderungen in der Mitgliedschaft der Beamten zur NSDAP haben daher zu unterbleiben.

Karlsruhe, den 7. Mai 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A I 1628

In Vertretung:

Gärtner

Ergänzung der Ordnung der Prüfung für das Künstlerische Lehramt an Höheren Schulen im Deutschen Reich.

Ich verweise auf die Ordnung der Prüfung für das Künstlerische Lehramt an Höheren Schulen im Deutschen Reich vom 20. August 1940 (Deutsch. Wiss.Erziehg.Volksbildg. Seite 416) und auf die Ergänzung hierzu vom 27. Februar 1942 (Deutsch. Wiss.Erziehg.Volksbildg. Seite 98).

Karlsruhe, den 28. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 13270

In Vertretung:

Gärtner

Private Fortbildungskurse für Lehrer aller Schularten.

Ich verweise auf den Erlaß des Reichserziehungsministers vom 1.12.1941 — E III a 2354/41 E II, E IV, E V, E VI — (Deutsch.Wiss. Erziehg.Volksbildg. 1941 Seite 462). Siehe auch die Bekanntmachung vom 22. 1. 1940 — Amtsblatt 1940 Seite 17.

Karlsruhe, den 7. Mai 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 14395

In Vertretung:

Gärtner

Errichtung eines Staatlichen Berufspädagogischen Instituts in Straßburg.

Mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird zur Ausbildung der Gewerbelehrer und Gewerbelehrerinnen ein Staatliches Berufspädagogisches Institut in Straßburg, Schwarzwaldstraße 65, errich-

tet. Zunächst werden folgende Fachabteilungen geführt:

A. Gewerbelehrer.

1. Metallgewerbe einschließlich Elektrotechnik,
2. Bau- und Holzgewerbe,
3. Textil- und Ledergewerbe.

B. Gewerbelehrerinnen.

4. Hauswirtschaft,
5. Bekleidungsgewerbe.

Die Bewerber haben über die für die geistige Betreuung der werktätigen Jugend notwendige allgemeine Bildung, über das in Praxis und Schule erarbeitete fachliche Können und Wissen der jeweiligen Berufsgruppe zu verfügen, sowie die Fähigkeit zu besitzen, auf der Grundlage des in eigener Werkstätigkeit erworbenen Betriebserlebnisses dem Nachwuchs der deutschen Wirtschaft in und außerhalb der Schule in den Jahren der Entwicklung Führer auf menschlichem, weltanschaulichem, beruflichem und fachlichem Gebiet zu sein.

Zum Studium an dem genannten Institut werden daher nach erbrachtem Nachweis der notwendigen Allgemeinbildung, sowie der praktischen und fachtheoretischen Voraussetzungen zugelassen:

- a) Geeignete Absolventen und Absolventinnen von Bau- und Ingenieurschulen, von Meisterschulen des Deutschen Handwerks, von Textilfachschulen und Frauenfachschulen und von sonstigen anerkannten Fachschulen der genannten Gewerbe.
- b) Geeignete Handwerksmeister und Handwerksmeisterinnen oder Personen, die befähigt sind, in nicht handwerklichen Betrieben die Ausbildung zu leiten (Lehrmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen usw.).
- c) Geeignete Absolventinnen von Mädchenoberschulen nach vorgeschriebener zweijähriger praktischer Tätigkeit.
- d) In besonderen Fällen sonstige geeignete Personen, deren Ausbildungsgang auf praktischem und fachtheoretischem Gebiet die Gewähr für ihre Ausbildungsmöglichkeit zum Gewerbelehrerberuf bietet.

Das Lebensalter soll nicht mehr als 33 Jahre betragen. Die Zulassung erfolgt auf Grund einer Aufnahmeprüfung.

Das Studium wird mit der Gewerbelehrerprüfung abgeschlossen. Auskünfte über alle Einzelheiten erteilt der Leiter des genannten Instituts auf Anfrage. Die Vorlesungen und Übungen beginnen mit dem Wintersemester 1942/43 (3. Nov. 1942).

Karlsruhe, den 25. April 1942.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 11033

In Vertretung:

Gärtner

Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Leidenrain“
in der Gemarkung Wertheim, Landkreis Tauber-
bischofsheim.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 6 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 zum Reichsjagdgesetz in der Fassung vom 5. Februar 1937 (RGBl. I S. 179) folgendes verordnet:

§ 1

Der rund 2 km ost-südöstlich von Wertheim in der Gemarkung Wertheim, Landkreis Tauberbischofsheim, liegende Waldteil Leidenrain wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 30,8943 ha und umfaßt in der Gemarkung Wertheim das Grundstück Lagerbuch Nr. 8049.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:2 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Tauberbischofsheim und dem Bürgermeister in Wertheim.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) die Horstbäume des Fischreihers zu entfernen, die Reiher zu beunruhigen oder abzuschießen, ihre Horste zu beschädigen oder ihre Gelege auszunehmen,
- b) das Betreten des Schutzgebietes in der Zeit vom 15. März bis Ende Juni außer zum Zweck der Durchführung der forstlichen Kulturarbeiten im Rahmen der jeweiligen Kulturpläne.

§ 4

- (1) Unberührt bleiben: die landwirtschaftliche und forstliche Nutzung sowie die Entfernung abgängiger Horstbäume.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir im Einvernehmen mit dem Gaujägermeister genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Mai 1942.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als Höhere Naturschutzbehörde —

Nr. A/K 5086

In Vertretung:

Gärtner

IV. Personalmeldungen

I. Veröffentlichungen

aufgrund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGBl. I S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

Ernannt:

Zum wissenschaftlichen Assistenten: Dr. med. Ernst Schanz an der Chirurgischen Klinik in Heidelberg.

Zu Schulleitern (RBesGr. A 4 b 1): die Hauptlehrer Hugo Eckert in Büsingen — Josef Wiber in Erzingen.

Zu Lehrern: die a.p. Lehrer Christian Bumann, z. Zt. beurlaubt — Albert Denzler in Dietenhan — Ernst Kentischer in Klengen — Johann Kern in Neckarzimmern.

II. Sonstige Veröffentlichungen:

Ernannt:

Zum Technischen Obersekretär: Technischer Sekretär Johann Mayer an der Universität Freiburg.

Zum Technischen Assistenten: Abteilungspfleger Daniel Breithaupt an der Chirurg. Universitätsklinik in Heidelberg.

Zur Verwaltungsassistentin: Kanzlistin Anna Duffner bei der Verwaltung der klinischen Universitätsanstalten in Freiburg.

Zum Oberen Wirtschaftsbeamten: Hausmeister Fridolin Hosp bei den klinischen Universitätsanstalten in Freiburg.

Zum Studienrat(rätin): der Studienassessor(in) Rosa Amend an der Liselotte-Schule, Oberschule für Mädchen, in Mannheim — Dr. Hans Schmid an der Rotteck-Schule, Oberschule für Jungen, in Freiburg.

Zum planmäßigen Technischen Lehrer(in): der außerplanmäßige Technische Lehrer(in) Hugo Gilgin an der Gewerblichen Berufsschule in Säckingen — Edith Steiner an der Gewerblichen Berufsschule in Schopfheim.

Zu Schulleitern (RBesGr. A 4 b 1): die Hauptlehrer Robert Englert in Grobsachsen — Karl Pfister in Welschensteinach,

Zum Lehrer: der a.p. Lehrer Friedrich Raihofer in Buch a. Ahorn.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Friedrich Dörrmann in Berghausen nach Forchheim, Ldkr. Karlsruhe — Karl Doll in Brombach, Ldkr. Heidelberg nach Edingen — Ludwig Hefner in Mückenloch nach Ketsch — Karl Huber in Elbenschwand nach Wehr — Hermann Schaum in Odenheim nach Mannheim — Tobias Stein in Buch a. Ahorn, Ldkr. Buchen nach Mannheim.

Die Lehrerinnen: Christine Miltz in Albruck nach Gurtweil — Anna Schuler in Schönwald, Ldkr. Villingen nach Freiburg.

In den Ruhestand versetzt:

Hauptlehrerin Adelheid Dischinger in Rastatt.

Gestorben:

Professor i. R. Dr. Harald Hofmann, zuletzt am Gymnasium in Heidelberg, am 4. November 1941. — Berufsschullehrer i. R. Eugen Roth, zuletzt an der landw. Berufsschule für Jungen in Triberg, am 23. April 1942. — Zeichenlehrer Robert Geisel an der Robert Bunsen-Schule in Heidelberg am 24. April 1942. — Studienrat Maximilian Odenwald an der Carin Göring-Handelslehranstalt in Mannheim am 30. April 1942. — Direktor a. D. Hermann Steiger, zuletzt an der Realschule in Emmendingen, am 4. Mai 1942.

V. Stellenausschreiben

An Volksschulen:

Rektorstelle in: Rot, Ldkr. Heidelberg.
Lehrerstellen in: Barga, Ldkr. Sinsheim — Bretten, Ldkr. Karlsruhe — Dundenheim, Ldkr. Offenburg — Kälbertshausen, Ldkr.

Mosbach — Langenalb, Ldkr. Pforzheim — Mörtelstein, Ldkr. Mosbach — Ringsheim, Ldkr. Lahr — Todtmoos, Schulabt. Todtmoos-Weg, Ldkr. Säckingen — Untersimonswald, Ldkr. Emmendingen — Weingarten, Ldkr. Karlsruhe — Wutöschingen, Ldkr. Waldshut — Zimmern, Ldkr. Tauberbischofsheim.

Bewerbungen sind bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Da die im Wehrdienst stehenden Lehrer unter allen Umständen ebenfalls Gelegenheit haben müssen, sich um die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben, wird die Bewerbungsfrist auf 3 Monate ausgedehnt.

Die Kreis- und Stadtschulämter werden dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigungen über alle Ausschreibungen jeweils sofort an alle im Wehrdienst stehenden Lehrer abgeschickt werden.

Zurückgenommen:

Das Ausschreiben der Lehrerstelle in Heidelberg, Ldkr. Bruchsal (ABl. S. 15).

VI. Eingesandte Druckwerke u. Lehrmittel

Allgemein.

Verlag Schickus, Hamburg I, Spaldingstraße 2-4, „Handbuch für den Erweiterten Selbstschutz“, Preis 4,80 RM. Das Buch ist durch Zusammenfassung der einschlägigen Bestimmungen für die Betriebsluftschutzleiter die Grundlage zur Förderung der im Interesse der Luftschutzbereitschaft auf dem Gebiete des Erweiterten Selbstschutzes durchzuführenden Maßnahmen. Die Anschaffung wird den Betrieben und Schulen des Erweiterten Selbstschutzes empfohlen.